

Kriminalität in Niedersachsen – Ergebnisse aus der Strafverfolgungsstatistik

Verbrechen können das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung beeinträchtigen und besonders schwere oder brutale Taten erhalten in den Medien meist die größte Aufmerksamkeit. Dadurch entsteht mitunter ein verzerrtes Bild des Kriminalitätsgeschehens. Mit den Ergebnissen der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik lässt sich das Bild objektivieren. Durch die Strafverfolgungsstatistik können Erkenntnisse über die Zahl der Verurteilten, die Art der Straftaten sowie die Art der Strafe gewonnen werden. Die statistische Erfassung der Kriminalität erfolgt durch die Polizeiliche Kriminalstatistik der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamts sowie durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden alle bekannt gewordenen Straftaten und aufgeklärten Fälle sowie die Anzahl der Tatverdächtigen ausgewiesen¹⁾. Bei den polizeilich aufgeklärten Fällen kann die Staatsanwaltschaft Anklage erheben. Diese Statistiken der Abgeurteilten und Verurteilten werden dann durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder in der Strafverfolgungsstatistik aufbereitet. Auf die Ergebnisse der niedersächsischen Strafverfolgungsstatistik des Jahres 2011 wird in diesem Aufsatz detailliert eingegangen.

Die Kriminalstatistik kann nur das so genannte „Hellfeld“, die bekannt gewordenen Straftaten, abbilden. Dem gegenüber ist die Höhe der „Dunkelfeldziffer“ nicht bekannt. So werden etwa viele Fälle der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Ladendiebstähle oder Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz nicht angezeigt. Des Weiteren kann es durch ein geändertes Anzeigeverhalten der Bevölkerung zu einer Kriminalitätsveränderung im Hellfeld kommen.

In der Strafverfolgungsstatistik werden alle Personen erfasst, die von deutschen ordentlichen Gerichten rechtskräftig abgeurteilt wurden. Diese Personen müssen sich wegen Verbrechen oder Vergehen nach dem Strafgesetzbuch (StGB) oder nach anderen Bundesgesetzen bzw. wegen Vergehen nach Landesgesetzen verantworten. Ordnungswidrigkeiten werden in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst. Grundlage für die Strafverfolgungsstatistik sind die Meldungen der Staatsanwaltschaften.

Nach welchem Strafrecht eine Person abgeurteilt wird, ist abhängig vom Alter zum Zeitpunkt der Tat. Jugendliche

1) Genauere Informationen zur Polizeilichen Kriminalstatistik für Niedersachsen erhalten Sie auf der Internetseite des Landeskriminalamtes Niedersachsen (<http://www.lka.niedersachsen.de/statistik/-621.html>).

(im Alter von 14 bis unter 18 Jahren) werden nach dem Jugendstrafrecht, Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren je nach der Persönlichkeitsentwicklung des Angeklagten nach dem allgemeinen Strafrecht oder nach dem Jugendstrafrecht abgeurteilt. Für Erwachsene ab 21 Jahren gilt das allgemeine Strafrecht.

Bei der Aburteilung von Angeklagten, die in Tateinheit oder Tatmehrheit gegen mehrere Strafvorschriften verstoßen haben, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die schwerste Strafe ausgewertet.

Die Zahl der Abgeurteilten und der Verurteilten wird nach Alter und Geschlecht, nach Art der Straftat sowie nach Art der Entscheidung ausgewiesen. Die Definitionen von Abgeurteilten, Verurteilten und weiterer Begriffe, die in der Strafverfolgungsstatistik verwendet werden, sowie die Gliederung der einzelnen Straftaten sind dem Informationskasten zu entnehmen.

Zahl der Abgeurteilten ist rückläufig

Gegen 94 231 Personen wurde 2011 in Niedersachsen ein Strafverfahren eröffnet. Diese Zahl ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Im Jahr 2010 wurden insgesamt noch 99 157 Personen vor Gericht angeklagt. Damit beträgt der kurzfristige Rückgang knapp 5 %. Die meisten Abgeurteilten im betrachteten Zeitraum zwischen 2000 und 2011 wurden mit 115 675 Personen im Jahr 2004 gezählt (vgl. Tabelle 1).

Die Zahl der männlichen Abgeurteilten war 2011 deutlich höher als die der weiblichen: 76 835 Männer und 17 396 Frauen hatten sich vor Gericht zu verantworten. Der Anteil der Frauen an den Abgeurteilten hat sich in den letzten Jahren minimal erhöht. Im Jahr 2006 lag er noch bei 17,9 %, im Jahr 2011 bei 18,5 %.

Verurteilungsquote lag bei über 80 %

Von den 94 231 Abgeurteilten wurden in Niedersachsen im Jahr 2011 insgesamt 75 919 Personen verurteilt. Das entspricht einer Verurteilungsquote von 80,6 %. Geschlechtsspezifisch gab es bei dieser Quote kaum Unterschiede. Von 76 835 männlichen Abgeurteilten wurden 61 964 Männer (80,6 %) vor Gericht schuldig gesprochen. Gegen 17 396 Frauen wurde ein Strafverfahren eröffnet, wovon 80,2 % (13 955 Frauen) auch verurteilt wurden.

Definitionen

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden oder bei denen das Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen getroffen wurden. Bei der Aburteilung von Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB - Strafgesetzbuch) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Werden mehrere Straftaten der gleichen Person in mehreren Verfahren abgeurteilt, so wird diese Person für jedes Strafverfahren gesondert gezählt. Als Abgeurteilte werden nicht gezählt Personen, denen nach allgemeinem Strafrecht eine Verwarnung mit Strafvorbehalt gem. § 59 StGB erteilt wurde, Personen, bei denen gem. § 45 JGG - Jugendgerichtsgesetz von der Verfolgung abgesehen wurde und Personen, bei denen gem. § 27 JGG die Entscheidung ausgesetzt wurde.

Allgemeines Strafrecht wird gegen Erwachsene und zum Teil gegen Heranwachsende angewandt. Gegen Heranwachsende, die nach ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch Jugendlichen gleichstehen, ist gemäß § 105 JGG Jugendstrafrecht anzuwenden.

Erwachsene sind Personen, die zur Zeit der Tat 21 Jahre oder älter waren. Sie werden nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt.

Erziehungsmaßregeln sind gemäß § 9 JGG Erteilung von Weisungen (§ 10 JGG), Erziehungsbeistandschaft und Heimerziehung (§ 12 JGG). Dabei sind Weisungen Gebote und Verbote, die die Lebensführung der Jugendlichen regeln; Erziehungsbeistandschaft ist die Unterstützung der Sorgeberechtigten bei der Erziehung. Heimerziehung oder eine sonstige betreute Wohnform ist die Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einem Heim.

Freiheitsstrafe (§ 38 StGB) ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht. Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist fünfzehn Jahre, das Mindestmaß ein Monat.

Geldstrafe ist nur bei Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht möglich. Sie wird in Tagessätzen verhängt und beträgt mindestens fünf und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 360 volle Tagessätze (§ 40 StGB). Bei der Festsetzung der Höhe der Tagessätze sind die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Täter zu berücksichtigen.

Heranwachsende sind Personen, die zur Zeit der Tat 18 bis unter 21 Jahre alt waren (§ 1 JGG). Sie können entweder nach allgemeinem Strafrecht oder nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden.

Jugendliche sind Personen, die zur Zeit der Tat 14 bis unter 18 Jahre alt waren (§ 1 JGG). Ihre Aburteilung erfolgt nach Jugendstrafrecht.

Jugendstrafe ist die einzige wirkliche Strafe des JGG. Sie wird verhängt, wenn „Maßnahmen“ nach dem JGG (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel) zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist (§ 17 JGG). Das Höchstmaß der Jugendstrafe beträgt zehn Jahre, das Mindestmaß sechs Monate Freiheitsentzug (§ 18 JGG).

Jugendstrafrecht: Bei mit Strafe bedrohten Verfehlungen von Jugendlichen und Heranwachsenden, sofern diese nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung Jugendlichen gleichstehen, werden die Vorschriften des JGG angewendet. Nach JGG vorgesehene Sanktionen sind Jugendstrafe, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln.

Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 StGB sind die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB), ferner Führungsaufsicht (§ 68 StGB) und Berufsverbot (§ 70 StGB). Eine häufig vorkommende Maßregel ist schließlich die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a StGB). Diese Maßregeln werden teils in Verbindung mit Strafe, teils unabhängig davon in Fällen von Freispruch, Einstellung des Verfahrens oder in einem selbständigen Verfahren angeordnet.

Strafarrest kann nur gegen Angehörige der Bundeswehr verhängt werden (§ 9 WStG).

Strafaussetzung zur Bewährung: Das Gericht kann die Vollstreckung einer verhängten Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr (§ 56 Abs. 1 StGB), in bestimmten Fällen auch zwei Jahren (§ 56 Abs. 2 StGB), zur Bewährung aussetzen. Entsprechende Regelungen sieht das Jugendstrafrecht im Fall einer Verurteilung zu Jugendstrafe vor (§ 21 Abs. 1, 2 JGG).

Tateinheit (§ 52 StGB): Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze bzw. dasselbe Strafgesetz mehrmals, so erkennt das Gericht nur eine einzige Strafe.

Tatmehrheit (§ 53 StGB): Werden mehrere Straftaten einer Person gleichzeitig abgeurteilt, bildet das Gericht eine Gesamtstrafe, wobei die Gesamtstrafe die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen darf.

Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe verhängt wurde, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln geahndet worden ist. Verurteilt werden kann eine Person, die zum Zeitpunkt der Tat strafmündig, das heißt 14 Jahre oder älter, war.

Verurteiltenziffer ist die Zahl der rechtskräftig verurteilten Personen (ggf. einer bestimmten Personengruppe) eines Jahres, bezogen auf 100 000 Personen der strafmündigen Bevölkerung (ggf. derselben Personengruppe) am 1. Januar des Berichtsjahres.

Vorbestrafte sind Personen, die in einem früheren Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu Freiheitsstrafe (auch Zuchthaus, Gefängnis, Haft), zu Jugendstrafe, zu Strafarrest (auch Einschließung) oder zu Geldstrafe verurteilt wurden. Statistisch gelten auch nach Jugendstrafrecht angeordnete frühere Maßnahmen (Zuchtmittel, Erziehungsmaßregeln) als frühere Verurteilungen.

Zuchtmittel sind gemäß § 13 JGG die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen (Wiedergutmachung, Zahlung eines Geldbetrages, Entschuldigung bei dem Verletzten) und der Jugendarrest. Er kann als Freizeitarrrest, Kurzarrrest oder Dauerarrrest verhängt werden. Zuchtmittel werden angewandt, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Angeklagten jedoch das begangene Unrecht deutlich gemacht werden muss.

Strafgesetzbuch – StGB

Das Strafgesetzbuch – StGB regelt in Deutschland die Kernmaterie des Strafrechts.

Die einzelnen Straftatbestände wurden zu neun sog. Hauptdeliktgruppen zusammengefasst:

- I. Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt (§§ 80 bis 168 und 331 bis 357 StGB, außer § 142)
- II. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184f StGB)
- III. Andere Straftaten gegen die Person (außer im Straßenverkehr) (§§ 169 bis 173, 185 bis 241a StGB, außer §§ 222, 229 i. V. m. Verkehrsunfall)
- IV. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248c StGB)
- V. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249 bis 255, 316a StGB)
- VI. Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkundendelikte (§§ 257 bis 305a StGB)
- VII. Gemeingefährliche Straftaten einschl. Umweltstraftaten (außer im Straßenverkehr) (§§ 306 bis 330a StGB, außer 315b, 315c, 316, 316a und 323a i. V. m. Verkehrsunfall)
- VIII. Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b, 315c, 316, 222, 229, 323a StGB i. V. m. Verkehrsunfall, §§ 21, 22, 22a StVG (Straßenverkehrsgesetz))
- IX. Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und StVG)

1. Abgeurteilte 2000 bis 2011 nach Altersgruppen und Entscheidungen

Strafbestimmung Altersgruppen	Jahr	Abgeurteilte		Von den Abgeurteilten waren				Verurteilungs- quote ¹⁾ in Prozent
		insgesamt	darunter weiblich	Verurteilte	Freige- sprochene	Abgeurteilte, bei denen		
						das Verfahren eingestellt wurde	eine sonstige Entscheidung getroffen wurde	
1. Nach allgemeinem Strafrecht								
Erwachsene und Heranwachsende (18 Jahre und älter)	2000	82 371	14 748	70 435	2 123	9 726	87	85,5
	2001	83 224	14 933	70 843	2 164	10 132	85	85,1
	2002	83 644	14 877	70 915	2 143	10 492	94	84,8
	2003	88 805	16 177	75 180	2 321	11 208	96	84,7
	2004	94 343	17 294	79 651	2 581	11 999	112	84,4
	2005	91 493	16 969	77 941	2 256	11 209	87	85,2
	2006	89 318	16 589	75 403	2 462	11 370	83	84,4
	2007	87 164	16 431	73 378	2 534	11 106	146	84,2
	2008	85 009	15 866	70 813	2 859	11 198	139	83,3
	2009	82 134	15 488	67 422	3 303	11 319	90	82,1
	2010	80 152	15 066	66 070	3 290	10 703	89	82,4
2011	76 604	14 497	63 500	3 073	9 948	83	82,9	
2. Nach Jugendstrafrecht								
Jugendliche und Heranwachsende (14 bis unter 21 Jahre alt)	2000	19 118	2 768	13 329	430	5 357	2	69,7
	2001	20 541	3 059	14 196	531	5 810	4	69,1
	2002	20 869	3 171	14 451	555	5 862	1	69,2
	2003	22 361	3 312	15 357	634	6 370	-	68,7
	2004	21 332	3 156	15 065	541	5 721	5	70,6
	2005	19 933	2 992	15 004	626	4 300	3	75,3
	2006	21 027	3 110	15 706	572	4 749	-	74,7
	2007	21 763	3 262	16 017	575	5 165	6	73,6
	2008	21 683	3 379	15 704	524	5 440	15	72,4
	2009	21 553	3 433	15 432	501	5 597	23	71,6
	2010	19 005	3 165	13 394	455	5 138	18	70,5
2011	17 627	2 899	12 419	392	4 799	17	70,5	
Insgesamt								
	2000	101 489	17 516	83 764	2 553	15 083	89	82,5
	2001	103 765	17 992	85 039	2 695	15 942	89	82,0
	2002	104 513	18 048	85 366	2 698	16 354	95	81,7
	2003	111 166	19 489	90 537	2 955	17 578	96	81,4
	2004	115 675	20 450	94 716	3 122	17 720	117	81,9
	2005	111 426	19 961	92 945	2 882	15 509	90	83,4
	2006	110 345	19 699	91 109	3 034	16 119	83	82,6
	2007	108 927	19 693	89 395	3 109	16 271	152	82,1
	2008	106 692	19 245	86 517	3 383	16 638	154	81,1
	2009	103 687	18 921	82 854	3 804	16 916	113	79,9
	2010	99 157	18 231	79 464	3 745	15 841	107	80,1
2011	94 231	17 396	75 919	3 465	14 747	100	80,6	

1) Anteil der Verurteilten an den Abgeurteilten.

Die Verurteilungsquote stieg in den vergangenen Jahren leicht an. Im Jahr 2009 wurden 79,9 % der eröffneten Strafverfahren mit einer Verurteilung abgeschlossen. Mit einer derzeitigen Verurteilungsquote von mehr als 80 % ist die Wahrscheinlichkeit, bei einem einmal eröffneten Strafverfahren auch verurteilt zu werden, relativ hoch.

Freigesprochen wurden 3 465 Personen, gegen die 2011 ein Strafverfahren eröffnet wurde. Bei 14 747 Abgeurteilten wurde das Verfahren wieder eingestellt, und bei 100 Abgeurteilten wurde eine sonstige Entscheidung getroffen. Hierzu zählt u. a. die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Vor den Gerichten wurden nach dem allgemeinem Strafrecht 63 500 Erwachsene und Heranwachsende (83,6 %) und nach dem Jugendstrafrecht 12 419 Jugendliche und Heranwachsende (16,4 %) verurteilt. Die Zahl der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht war 2010 (13 394 Verurteilungen) gegenüber 2011 (12 419 Verurteilungen) um - 7,3 % rückläufig. Nach allgemeinem Strafrecht verringerte sich die Zahl der Schuldsprüche von 2010 (66 070 Verurteilungen) zu 2011 (63 500 Verurteilungen) um - 3,9 %.

Auffällig ist, dass die Verurteilungsquote nach allgemeinem Strafrecht um 12,4 Prozentpunkte höher ausfiel als die nach Jugendstrafrecht. Nach allgemeinem Strafrecht wurden von den 76 604 Abgeurteilten 82,9 % vor Ge-

richt schuldig gesprochen. Nach Jugendstrafrecht erhielten nur 70,5 % eine Verurteilung.

Anteil der weiblichen Verurteilten liegt bei unter 19 %

Bereits bei den Abgeurteilten hat der Vergleich der Geschlechter gezeigt, dass das Verhältnis zwischen Männern und Frauen 2011 bei vier zu eins lag. Von allen Verurteilten waren 18,4 % weiblich. Differenziert nach Altersgruppen betrachtet, schwankt der Anteil der weiblichen Verurteilten an allen Verurteilten minimal (vgl. Abbildung 1): Der Anteil der weiblichen Verurteilten lag in der Altersgruppe der 14- bis unter 16-Jährigen bei über 20 %. In den mittleren Altersgruppen bis unter 40 Jahre und in der Altersgruppe der 60- bis unter 70-Jährigen waren die Frauen mit weniger als 20 % am geringsten vertreten. In der Altersklasse 40 bis unter 60 Jahre wurde die 20 %-Marke überschritten. Bei den über 70-Jährigen wurden mit knapp 27 % deutlich mehr Frauen verurteilt als in allen anderen Altersstufen. Dieser erhöhte Frauenanteil ist durch den höheren Bevölkerungsanteil in dieser Altersgruppe zu erklären.

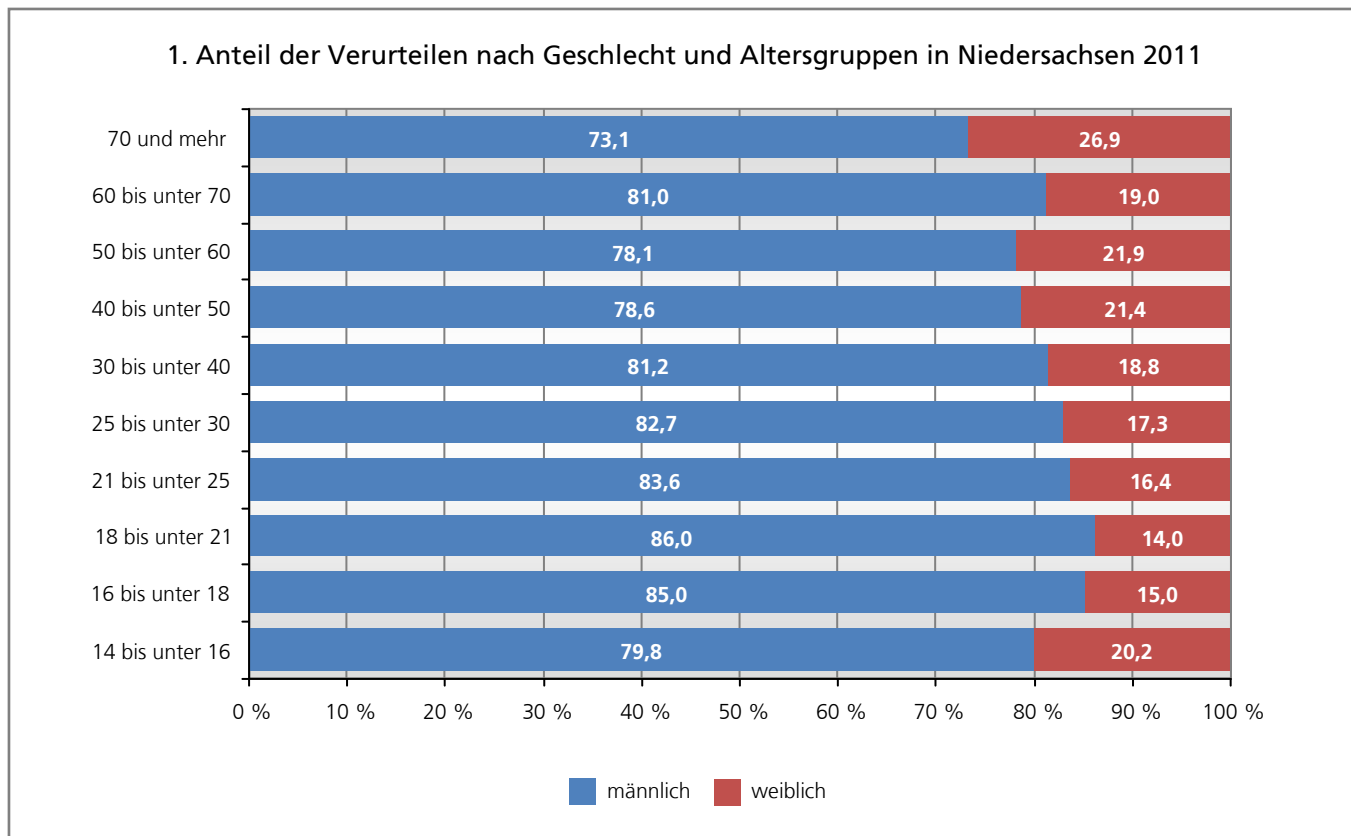
Fast die Hälfte aller Verurteilten jünger als 30 Jahre

In der Abbildung 2 ist ersichtlich, dass jeder zweite Verurteilte zum Zeitpunkt der Tat unter 30 Jahre alt war. Der Anteil der Verurteilten in der Altersstufe der unter

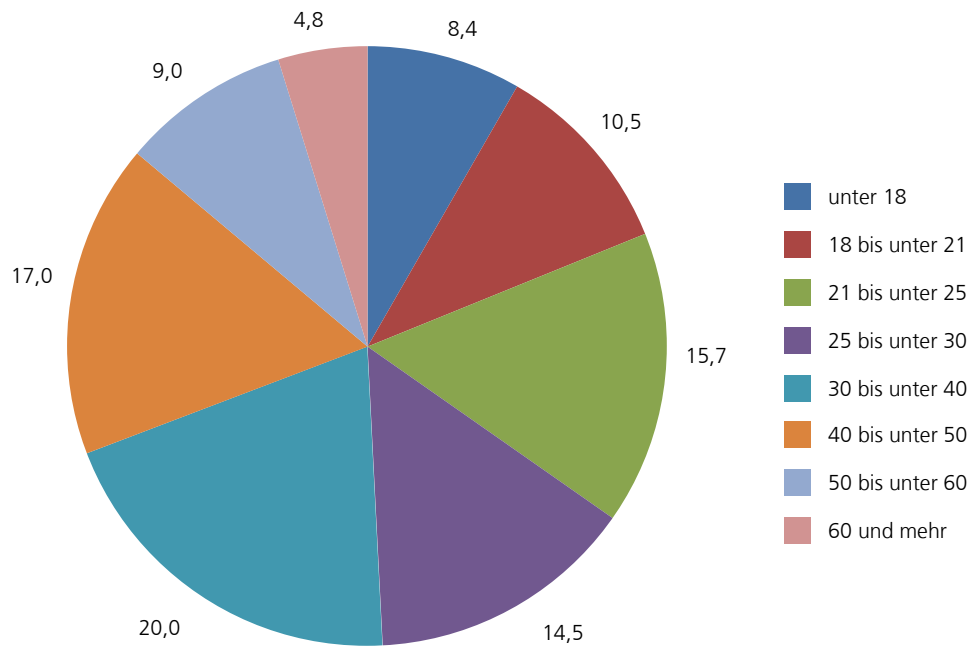
30-Jährigen teilte sich 2011 wie folgt auf: 8,4 % aller Verurteilten waren unter 18 Jahre und 10,5 % waren zwischen 18 und 21 Jahre alt. Der Anteil der Schuldsprüche in der Altersstufe der 21- bis unter 30-Jährigen an allen Verurteilungen lag bei 30,2 %. Des Weiteren wird deutlich: Je höher die Altersgruppe, umso geringer war die Zahl der Verurteilten. 9,0 % betrug der Anteil der Verurteilungen in der Altersgruppe der 50- bis unter 60-Jährigen. Nur 4,8 % der Verurteilten waren über 60 Jahre alt.

Im Folgenden wird auf die Altersstruktur differenziert nach der Verurteilung nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht eingegangen. Nach Jugendstrafrecht wurden 2011 in Niedersachsen 12 419 Jugendliche und Heranwachsende vor Gericht schuldig gesprochen (vgl. Tabelle 2). Davon waren 18,8 % der Jugendlichen 14 bis unter 16 Jahre alt und 32,6 % waren zur Tat 16 bis unter 18 Jahre alt. Den größten Anteil hatte mit 48,6 % die Altersgruppe der Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre). Der Anteil der weiblichen Verurteilten war mit 472 Frauen von insgesamt 2 338 Verurteilten (20,2 %) in der Altersstufe der 14- bis unter 16-Jährigen am höchsten. Bei den 18- bis unter 21-Jährigen waren von 6 031 Verurteilten 719 Frauen. Das entspricht einem Anteil von nur 11,9 %.

Nach allgemeinem Strafrecht wurden 1 950 Heranwachsende vor Gericht schuldig gesprochen (1 555 Männer und 395 Frauen). Hier lag der Anteil der weiblichen Verurteilten bei 20,3 % (vgl. Tabelle 3). Erwachsene (21 Jahre



2. Anteil¹⁾ der Verurteilten nach Altersgruppen in Niedersachsen 2011 in Prozent



1) Durch Rundungsdifferenzen ist die Summe der Einzelwerte nicht 100 Prozent.

und älter) werden nach dem allgemeinem Strafrecht abgeurteilt.

Anstieg des Ausländeranteils bei den Verurteilten

Von den insgesamt 75 919 Verurteilten im Jahr 2011 waren 12 634 Ausländer. Der Ausländeranteil an den Verurteilten betrug somit zuletzt 16,6 % (vgl. Tabelle 4) und er ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Im Jahr

2008 waren 14,6 % aller Verurteilten Ausländer und im Jahr 2010 16,2 %. Unter den 12 634 Schuldsprüchen im Jahr 2011 gegen Ausländer gab es 1 854 Verurteilungen von Frauen. Das entspricht einem Anteil von 14,7 %. Bei allen Verurteilungen betrug der Anteil der Frauen 18,4 %. Bei dem Vergleich der Verurteiltenzahlen für Deutsche und Ausländer ist zu beachten, dass gegen einzelne Straftatbestände in der Regel nur Ausländer verstoßen können (z. B. gegen Bestimmungen des Ausländer- oder Asylverfahrensgesetzes).

2. Nach Jugendstrafrecht Abgeurteilte und Verurteilte 2011

Straftaten i = insgesamt m = männlich w = weiblich	Rechtskräftig Abgeurteilte insgesamt	Verurteilte insgesamt	Von den Verurteilten nach Jugendstrafrecht waren					
			Jugendliche				Heranwachsende	
			14 bis unter 16 Jahre alt	Anteil in %	16 bis unter 18 Jahre alt	Anteil in %	18 bis unter 21 Jahre alt	Anteil in %
i	17 627	12 419	2 338	18,8	4 050	32,6	6 031	48,6
m	14 728	10 622	1 866	17,6	3 444	32,4	5 312	50,0
w	2 899	1 797	472	26,3	606	33,7	719	40,0

3. Nach allgemeinem Strafrecht Abgeurteilte und Verurteilte 2011

Straftaten i = insgesamt m = männlich w = weiblich	Rechtskräftig Abgeurteilte insgesamt	Verurteilte			Von den Verurteilten waren zur Zeit der Tat								
		insgesamt	davon		18	21	25	30	40	50	60	70 und mehr	
			Erwachsene	Heranwachsende	bis unter								
					21	25	30	40	50	60	70		
i	76 604	63 500	61 550	1 950	1 950	11 902	11 035	15 148	12 931	6 867	2 617	1 050	
m	62 107	51 342	49 787	1 555	1 555	9 948	9 130	12 298	10 160	5 362	2 121	768	
w	14 497	12 158	11 763	395	395	1 954	1 905	2 850	2 771	1 505	496	282	

4. Rechtskräftig verurteilte Personen (darunter Ausländer) 2010 und 2011

Straftaten i = insgesamt m = männlich w = weiblich		Verurteilte		
		insgesamt	darunter	
			Ausländer	
			Anzahl	%
Straftaten	i	75 919	12 634	16,6
	m	61 964	10 780	17,4
	w	13 955	1 854	13,3
dagegen 2010	i	79 464	12 841	16,2
	m	64 964	10 897	16,8
	w	14 500	1 944	13,4

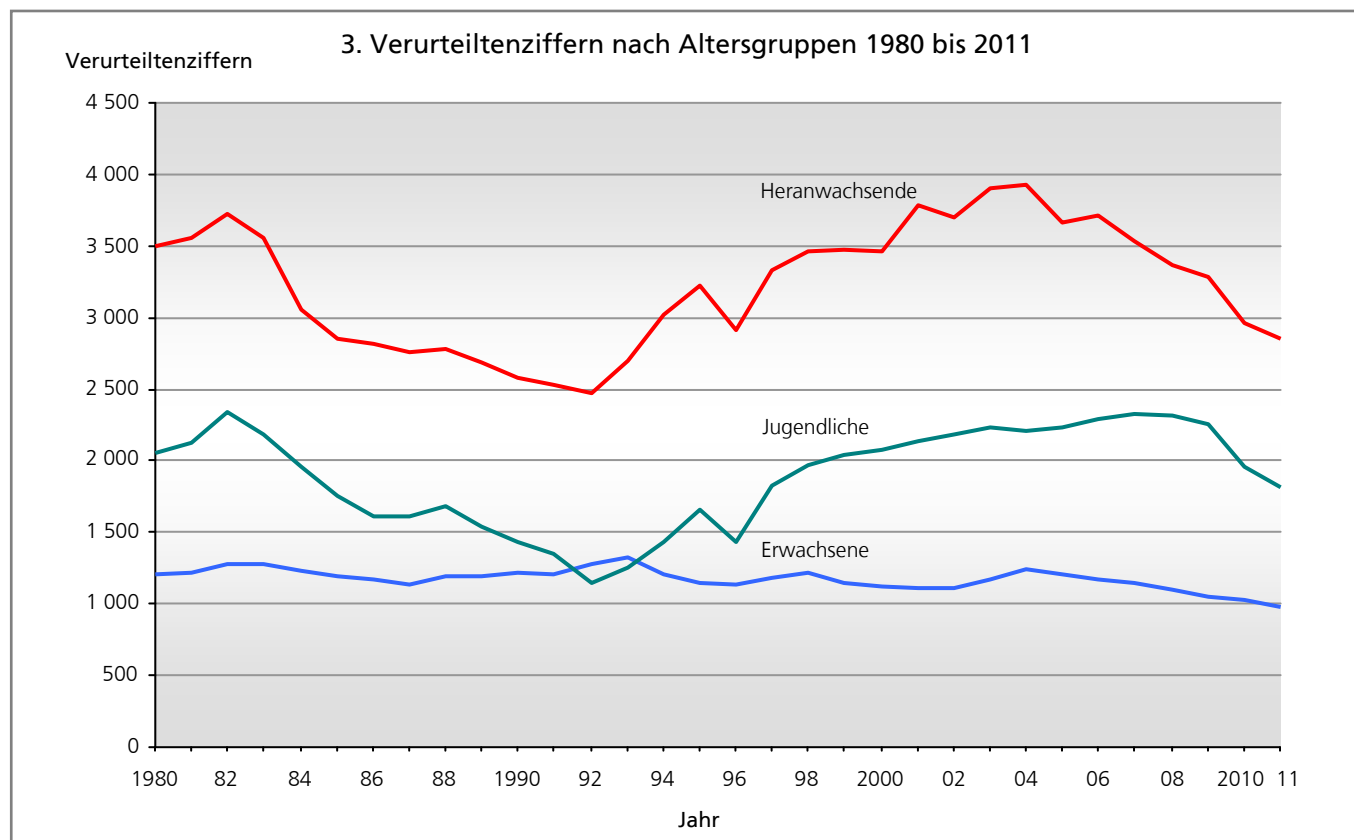
Verurteilte je 100 000 Einwohner (Verurteiltenziffer)

Um die Einflüsse der Bevölkerungsentwicklung auf die Zahl der Verurteilten auszuschließen und Vergleiche zwischen Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen, werden die Verurteilten zu jeweils 100 000 Personen der vergleichbaren strafmündigen Bevölkerung ins Verhältnis gesetzt. Bei der Beurteilung der Verurteiltenziffer ist zu beachten, dass es sich bei den Verurteilten nicht ausschließlich um Einwohner von Niedersachsen handeln muss. Auch Touristen oder Pendler, die eine Straftat in Niedersachsen begangen haben, werden erfasst. In der Regel ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Straftat begangen

wurde. Hiervon ausgenommen sind die Jugendstrafverfahren. Bei diesen Verfahren liegt die Zuständigkeit in der Regel bei dem Amtsgericht am Wohnort des Angeklagten.

Die Verurteiltenziffer lag im Jahr 2011 insgesamt bei 1 102 Personen je 100 000 Einwohner – 1,1 % der niedersächsischen Bevölkerung über 14 Jahre wurden vor einem Gericht verurteilt. Die Verurteiltenziffer in den einzelnen Altersgruppen ist differenziert. Die meisten Verurteilten bezogen auf 100 000 Einwohner gab es in der Gruppe der Heranwachsenden mit 2 849 Verurteilten je 100 000 Einwohner. Bei der erwachsenen Bevölkerung lag die Verurteiltenziffer bei 984 Personen und unter den Jugendlichen bei 1 814 Personen.

Auch in Relation zur Bevölkerung wurden in den vergangenen Jahren weniger Personen verurteilt als zu Beginn der Jahrtausendwende. Die Schwankungen der Verurteiltenziffer der Erwachsenen waren minimal. Hingegen sind bei den Heranwachsenden und Jugendlichen in den letzten Jahrzehnten deutlichere Schwankungen sichtbar (vgl. Abbildung 3). In beiden Altersgruppen gab es einen Rückgang der Verurteiltenziffer in den 1980er Jahren. Anschließend erhöhten sich die Quoten wieder. Das Maximum bei den Heranwachsenden lag im Jahr 2004 bei 3 923 Verurteilten je 100 000 Einwohner und bei den Jugendlichen im Jahr 2007 mit 2 332 Verurteilten je 100 000 Einwohner.



5. Verurteilte 2001 bis 2011 nach Altersgruppen und Geschlecht sowie nach Verurteiltenziffern

Altersgruppe	Jahr	Verurteilte ¹⁾			Verurteiltenziffer ²⁾		
		männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt
Erwachsene							
(21 Jahre und älter)	2001	55 526	12 285	67 811	1 891	389	1 112
	2002	55 792	12 242	68 034	1 889	386	1 111
	2003	59 000	13 323	72 323	1 987	418	1 175
	2004	62 325	14 094	76 419	2 089	441	1 237
	2005	60 869	14 051	74 920	2 034	439	1 209
	2006	58 833	13 643	72 476	1 961	426	1 168
	2007	57 392	13 483	70 875	1 909	421	1 141
	2008	55 577	12 867	68 444	1 845	402	1 101
	2009	52 801	12 503	65 304	1 751	390	1 050
	2010	51 906	12 231	64 137	1 715	381	1 028
	2011	49 787	11 763	61 550	1 638	366	984
Heranwachsende							
(18 bis unter 21 Jahre alt)	2001	8 630	1 331	9 961	6 458	1 030	3 789
	2002	8 447	1 262	9 709	6 314	981	3 699
	2003	8 869	1 305	10 174	6 640	1 025	3 900
	2004	8 800	1 358	10 158	6 640	1 074	3 923
	2005	8 290	1 372	9 662	6 140	1 070	3 670
	2006	8 637	1 349	9 986	6 264	1 031	3 716
	2007	8 442	1 335	9 777	5 920	993	3 529
	2008	8 163	1 280	9 443	5 655	941	3 368
	2009	8 116	1 226	9 342	5 537	888	3 283
	2010	7 247	1 116	8 363	4 988	815	2 962
	2011	6 867	1 114	7 981	4 755	821	2 849
Jugendliche							
(14 bis unter 18 Jahre alt)	2001	6 299	968	7 267	3 606	587	2 140
	2002	6 528	1 095	7 623	3 640	649	2 190
	2003	6 870	1 170	8 040	3 707	670	2 233
	2004	7 015	1 124	8 139	3 699	631	2 214
	2005	7 194	1 169	8 363	3 723	643	2 230
	2006	7 424	1 223	8 647	3 822	668	2 291
	2007	7 527	1 216	8 743	3 910	667	2 332
	2008	7 378	1 252	8 630	3 853	691	2 315
	2009	6 923	1 285	8 208	3 711	725	2 256
	2010	5 811	1 153	6 964	3 185	664	1 956
	2011	5 310	1 078	6 388	2 937	629	1 814
Insgesamt							
	2001	70 455	14 584	85 039	2 171	422	1 270
	2002	70 767	14 599	85 366	2 167	421	1 267
	2003	74 739	15 798	90 537	2 273	453	1 337
	2004	78 140	16 576	94 716	2 364	474	1 392
	2005	76 353	16 592	92 945	2 299	472	1 360
	2006	74 894	16 215	91 109	2 248	461	1 330
	2007	73 361	16 034	89 395	2 196	455	1 302
	2008	71 118	15 399	86 517	2 123	437	1 258
	2009	67 840	15 014	82 854	2 024	426	1 205
	2010	64 964	14 500	79 464	1 936	412	1 155
	2011	61 964	13 955	75 919	1 841	396	1 102

1) Straftaten gegen Bundes- und Landesgesetze. - 2) Bezogen auf 100 000 der jeweiligen Bevölkerungsgruppe nach dem Stand am 1. Januar des Berichtsjahres.

Aufgrund der geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der Zahl der Verurteilten gab es auch bei der Verurteiltenziffer deutliche Differenzen (vgl. Tabelle 5). Insgesamt wurden von 100 000 Männern 1 841 Männer vor Gericht schuldig gesprochen. Bezogen auf 100 000 niedersächsische Frauen wurden jedoch nur 396 Frauen verurteilt. In der Altersgruppe der Heranwachsenden lag die Verurteiltenziffer der Männer bei 4 755. Jeder 21. männliche Heranwachsende wurde im Jahr 2011 vor Gericht verurteilt.

Verurteilte nach Hauptdeliktgruppen

Die meisten Verurteilungen gab es in Niedersachsen im Jahr 2011 nach der Hauptdeliktgruppe „Andere Vermögensdelikte“ (vgl. Abbildung 4). 26,0 % aller Verurteilten wurden aufgrund von Straftaten in dieser Deliktgruppe schuldig gesprochen. Hierzu gehören unter anderem folgende Straftaten: Betrug und Untreue, Sachbeschädigung und Urkundenfälschung. Aufgrund von „Straftaten

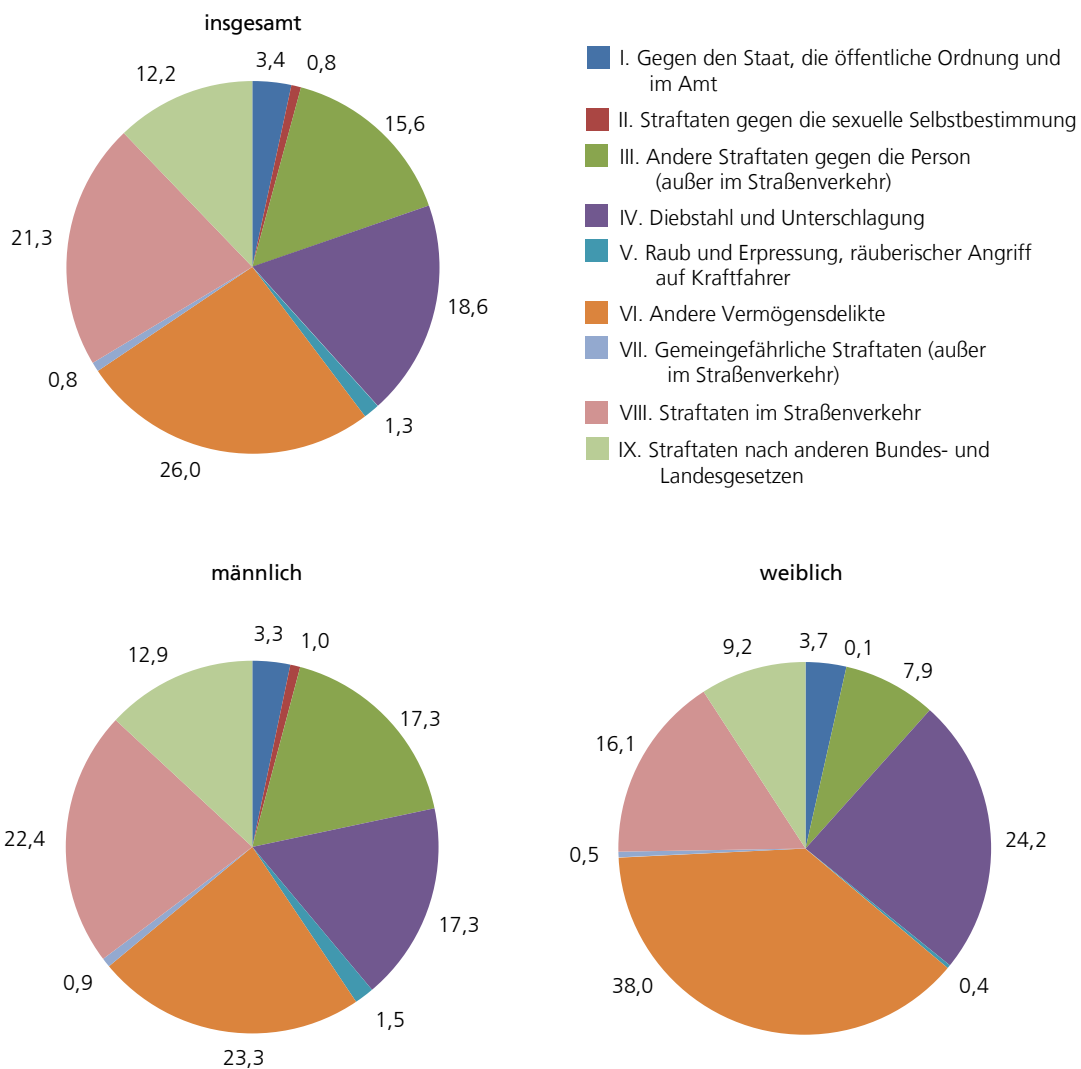
im Straßenverkehr“ wurden 21,3 % vor Gericht schuldig gesprochen. Mit 18,6 % lag an dritter Stelle der Hauptdeliktgruppen die Verurteilung aufgrund von „Diebstahl und Unterschlagung“. Dahinter folgte die Deliktgruppe „Andere Straftaten gegen die Person (außer im Straßenverkehr)“ mit 15,6 %, worunter etwa die Straftaten Beleidigung und Körperverletzung gezählt werden.

Bei den Schuldsprüchen nach Hauptdeliktgruppen sowie der Höhe der Anteile an den einzelnen Deliktgruppen gab es geschlechtsspezifische Unterschiede. Der jeweils größte Anteil der Frauen und der Männer wurde zwar aufgrund von „Anderen Vermögensdelikten“ vor Gericht schuldig gesprochen, es gab aber deutliche Unterschiede bei der Höhe der Anteile. Von den 61 964 verurteilten

Männern wurden mit 14 466 Schuldsprüchen 23,3 % aufgrund von Straftaten in der Deliktgruppe „Andere Vermögensdelikte“ ausgesprochen. Gleichzeitig galt dies für 38,0 % der verurteilten Frauen (5 303 Verurteilungen von insgesamt 13 955).

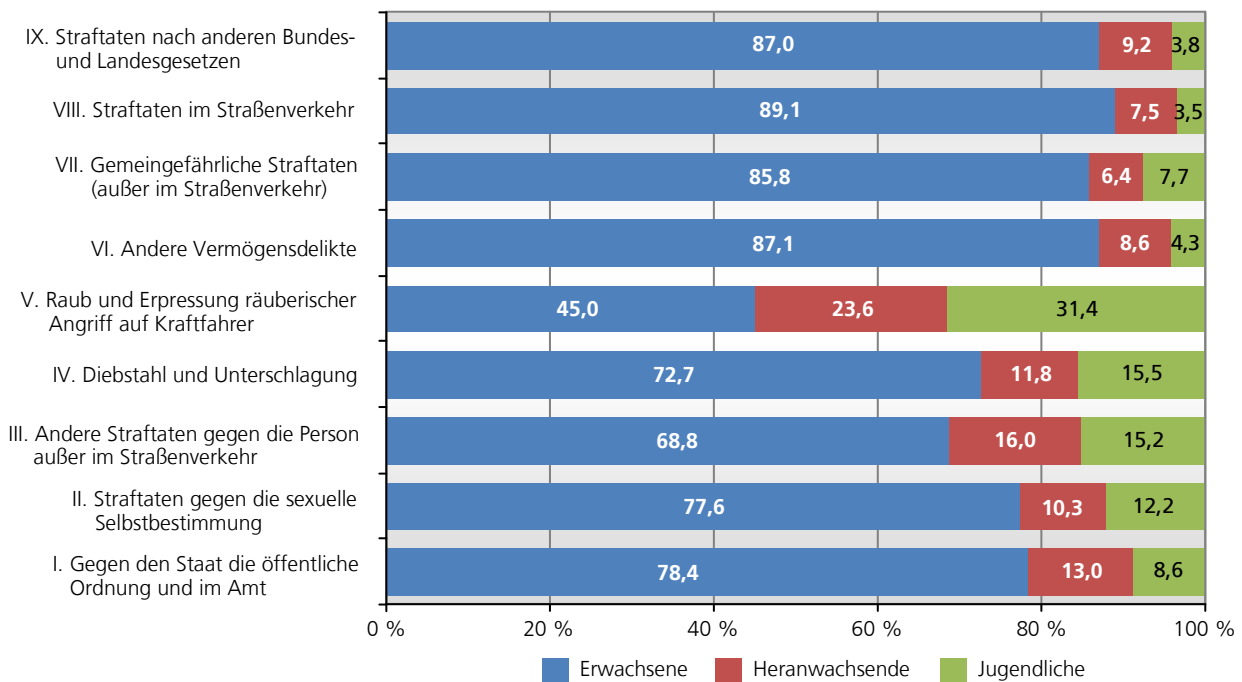
An zweiter Stelle lag bei den Männern eine Verurteilung aufgrund einer Straftat in der Hauptdeliktgruppe „Straftaten im Straßenverkehr“ (22,4 %). Dahinter folgten mit 17,3 % Verurteilungen wegen „Anderen Straftaten gegen die Person (außer im Straßenverkehr)“ und „Diebstahl und Unterschlagung“. Neben „Anderen Vermögensdelikten“ wurden Frauen am häufigsten wegen „Diebstahl und Unterschlagung“ (24,2 %) und „Straftaten im Straßenverkehr“ (16,1 %) vor Gericht schuldig gesprochen.

4. Anteil¹⁾ der Verurteilten nach Hauptdeliktgruppen in Niedersachsen 2011 nach Geschlecht in Prozent



1) Durch Rundungsdifferenzen ist die Summe der Einzelwerte nicht 100 Prozent.

5. Anteil¹⁾ der Verurteilten nach Hauptdeliktgruppen und Altersgruppen in Niedersachsen 2011



1) Durch Rundungsdifferenzen ist die Summe der Einzelwerte nicht immer 100 Prozent.

Neben den geschlechtsspezifischen Unterschieden in den einzelnen Hauptdeliktgruppen gibt es auch altersspezifische Differenzen (vgl. Abbildung 5). Der Anteil der Erwachsenen ist bei allen Delikten am höchsten, weil auch die Zahl der Verurteilungen in dieser Gruppe am größten war. Über 85 % aller Schuldsprüche richteten sich aufgrund von „Gemeingefährlichen Straftaten (außer im Straßenverkehr)“ (85,8 %), „Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen“ (87,0 %), „Anderen Vermögensdelikte“ (87,1 %) und „Straftaten im Straßenverkehr“ (89,1 %) gegen Erwachsene.

Hervorzuheben ist die Struktur der Verurteilten in der Deliktgruppe „Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer“. In dieser Gruppe wurden vor Gericht schuldig gesprochen: nur 45,0 % Erwachsene, aber 23,6 % Heranwachsende und 31,4 % Jugendliche. Zu dieser Deliktgruppe gehören unter anderem die Straftaten „Raub“ (§ 249 StGB) und „Räuberische Erpressung“ (§ 255 StGB).

Der geringste Anteil der heranwachsenden Verurteilten war bei dem Delikt „Straftaten im Straßenverkehr“ (6,4 %) festzustellen. Bei den Jugendlichen lag der Anteil der Verurteilungen in den Deliktgruppen „Straftaten im Straßenverkehr“ (3,5 %), „Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen“ (3,8 %) und „Gemeingefährliche Straftaten (außer im Straßenverkehr)“ (4,3 %) bei unter 5 %.

Verurteilte nach Straftaten

Die einzelnen Hauptdeliktgruppen setzen sich aus verschiedenen Straftaten zusammen (vgl. Tabelle 6). Die Zuordnung zu den Straftaten erfolgt grundsätzlich nach der schwersten Straftat. Im Folgenden wird auf die einzelnen Straftaten in den Deliktgruppen eingegangen, in denen die Anzahl der Verurteilungen am höchsten war.

In der Hauptdeliktgruppe „Andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr“ wurden im Jahr 2011 11 847 Personen verurteilt. Darunter wurden 4 993 Personen (42,1 %) aufgrund der Straftat „Körperverletzung“ vor Gericht schuldig gesprochen. In 25,0 % (2 962 Verurteilungen) der Fälle war „Gefährliche Körperverletzung“ und in 18,4 % (2 182 Verurteilungen) der Fälle war „Beleidigung“ die schwerste Straftat. Bei der Straftat „Gefährliche Körperverletzung“ gab es mit 48,6 % den größten Anteil von Personen, die nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden.

„Diebstahl“ war mit 10 092 Verurteilungen in der Deliktgruppe „Diebstahl und Unterschlagung“ (14 111 Verurteilungen) mit 71,5 % die häufigste Straftat. Die zweithäufigsten Schuldsprüche gab es mit 10,9 % (1 540 Verurteilungen) aufgrund der Straftat „Einbruchdiebstahl“. Bei dieser Straftat lag der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden bei fast 50 % (742 Verurteilungen).

6. Rechtskräftig Verurteilte in Niedersachsen 2011 nach Hauptdeliktgruppen und ausgewählten Straftaten

Nummer der Hauptdeliktgruppe	Abschnitt des StGB/STV-Nr.	Paragraph(en) StGB	Hauptdeliktgruppe ----- Schwerste Straftat	Verurteilte				
				Insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende, verurteilt nach		Jugendliche
						allg. Strafrecht	Jugendstrafrecht	
I		80 bis 168 und 331 bis 357	Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt (außer § 142, unerlaubtem Entfernen vom Unfallort)	2 548	1 997	94	237	220
	07	123 bis 145d, ohne 142	Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	762	581	36	65	80
	09	153 bis 162	Falsche uneidliche Aussage und Meineid	617	482	16	66	53
II	13	174 bis 184g	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	633	491	4	61	77
			darunter					
		174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	11	11	-	-	-
		176, 176a	Sexueller Missbrauch von Kindern	222	155	1	31	35
		177 Abs. 1	Sexuelle Nötigung	58	39	1	6	12
		177 Abs. 2 Nr. 1	Vergewaltigung	52	29	-	10	13
		181a	Zuhälterei	5	5	-	-	-
182 Abs.1, Nr. 2	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt	9	9	-	-	-		
III		169-173, 185-241a, außer 222, 229 i. V. m. Verkehrsunfall	Andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	11 847	8 153	280	1 616	1 798
			darunter					
		185	Beleidigung	2 182	1 834	75	130	143
		211	Mord	13	11	-	2	-
		211 i. V. m. 23	versuchter Mord	6	6	-	-	-
		212, 213	Totschlag	26	23	-	1	2
		222	Fahrlässige Tötung, außer im Straßenverkehr	22	22	-	-	-
		223	Körperverletzung	4 993	3 384	119	696	794
		224 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5	Gefährliche Körperverletzung	2 962	1 476	46	677	763
		225	Misshandlung von Schutzbefohlenen	6	6	-	-	-
		226 Abs. 1	Schwere Körperverletzung	4	4	-	-	-
		226 Abs. 2	Absichtliche oder wissentliche schwere Körperverlet-	1	1	-	-	-
		227	Körperverletzung mit Todesfolge	6	6	-	-	-
		229	Fahrlässige Körperverletzung, außer im Straßenverkehr	274	241	4	16	13
		232, 233, 233a	Menschenhandel	14	14	-	-	-
		239	Freiheitsberaubung	29	27	-	2	-
		239a	erpresserischer Menschenraub	16	10	-	4	2
239b	Geiselnahme	2	1	-	1	-		
240 Abs. 1	Nötigung	596	471	19	48	58		
IV	19	242 bis 248c	Diebstahl und Unterschlagung	14 111	10 263	317	1 345	2 186
			davon					
		242	Diebstahl	10 092	7 701	238	717	1 436
		243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1	Einbruchdiebstahl	1 540	798	27	314	401
		244 Abs. 1 Nr. 3	Wohnungseinbruchdiebstahl	287	164	1	61	61
		243 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 7	Diebstahl in anderen besonders schweren Fällen	918	649	17	114	138
		244 Abs. 1 Nr. 1	Diebstahl mit Waffen	188	126	1	30	31
		244 Abs. 1 Nr. 2	Bandendiebstahl	11	6	-	2	3
246	Unterschlagung	841	629	32	80	100		
V		249 bis 255, 316a	Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	955	430	3	222	300
			darunter					
		249	Raub	226	71	1	58	96
		250	schwerer Raub	161	91	-	40	30
		251	Raub mit Todesfolge	1	-	-	1	-
		252	räuberischer Diebstahl	90	56	1	18	15
		253	Erpressung	66	46	-	7	13
255	räuberische Erpressung	406	162	1	97	146		
316a	räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	5	4	-	1	-		
VI		257 bis 305a	Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkundendelikte	19 769	17 223	577	1 126	843
			darunter					
		21	Begünstigung und Hehlerei	517	374	18	55	70
		22	Betrug und Untreue	15 658	14 171	472	724	291
		23	Urkundenfälschung	1 703	1 503	25	89	86
27	Sachbeschädigung	1 721	1 011	61	256	393		

Noch: 6. Rechtskräftig Verurteilte in Niedersachsen 2011 nach Hauptdeliktgruppen und ausgewählten Straftaten

Nummer der Hauptdeliktgruppe	Abschnitt des StGB/STV-Nr.	Paragraph(en) StGB	Hauptdeliktgruppe ----- Schwerste Straftat	Verurteilte				
				Insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende, verurteilt nach		Jugendliche
						allg. Strafrecht	Jugendstrafrecht	
VII	28	306 bis 330a, außer 315b, 315c, 316 und 316a, 323a i. V. m. Verkehrsunfall	Gemeingefährliche Straftaten einschl. Umweltstraftaten (ohne Straßenverkehr) davon	621	533	7	33	48
		306 bis 323 c, außer 315b, 315c, 316 und 316a	Gemeingefährliche Straftaten	399	315	4	32	48
		323a	dar. Vollrausch, ohne Verkehrsunfall	205	183	4	9	9
		324 bis 330d	Straftaten gegen die Umwelt	222	218	3	1	-
VIII		142, 315b, 315c, 316, 222, 229, 323a i. V. m. Verkehrsunfall, StVG §§ 21, 22, 22a, 22b	Straftaten im Straßenverkehr (StGB und StVG) davon Straftaten	16 140	14 373	430	775	562
			im Straßenverkehr in Trunkenheit mit Unfall	2 281	1 987	96	169	29
			im Straßenverkehr in Trunkenheit ohne Unfall	6 732	6 314	144	217	57
			im Straßenverkehr ohne Trunkenheit mit Unfall	2 640	2 320	109	159	52
			im Straßenverkehr ohne Trunkenheit ohne Unfall	4 487	3 752	81	230	424
			darunter					
			nach dem StVG insgesamt	4 410	3 691	76	223	420
IX			Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und StVG) darunter Straftaten nach dem/der	9 295	8 087	238	616	354
		BtMG	Betäubungsmittelgesetz zusammen	4 826	3 970	136	478	242
		AO	Abgabenordnung	1 520	1 506	12	1	1
		AsylVfG	Asylverfahrensgesetz	43	42	1	-	-
		AufenthG	Aufenthaltsgesetz zusammen	510	484	22	3	1
		PfIVG	Pflichtversicherungsgesetz	1 226	1 054	36	59	77
0			Straftaten insgesamt	75 919	61 550	1 950	6 031	6 388
			darunter Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr	59 779	47 177	1 520	5 256	5 826

In der Deliktgruppe „Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkundendelikte“ war „Betrug und Untreue“ mit 79,2 % die häufigste Straftat. Von den 19 769 Verurteilungen in dieser Deliktgruppe wurden 15 658 Personen wegen „Betrug und Untreue“ vor Gericht schuldig gesprochen. Unter 10 % lag sowohl der Anteil der Straftaten „Urkundenfälschung“ mit 1 703 Verurteilungen (8,6 %) als auch „Sachbeschädigung“ mit 1 011 Verurteilungen (5,9 %). Mit 649 Verurteilungen von 1 721 Schuldsprüchen war der Anteil der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht in dieser Deliktgruppe aufgrund der Straftat „Sachbeschädigung“ mit 37,7 % am höchsten.

Im Jahr 2011 erfolgte der Schuldspruch für insgesamt 16 140 Personen aufgrund von „Straftaten im Straßenverkehr“. Bei dieser Hauptdeliktgruppe wird differenziert nach Straftaten im Straßenverkehr in und ohne Trunkenheit sowie mit und ohne Unfall. Unter Trunkenheit ist der Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel zu verstehen. Die meisten Verurteilungen vor Gericht gab es in dieser Deliktgruppe mit 6 732 Verurteilungen bzw. 41,7 % aufgrund von Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit ohne Unfall. Der Anteil der Straftaten im Straßenverkehr ohne Trunkenheit ohne Unfall lag bei 27,8 % (4 487 Verurteilungen).

Mehr als 54 % aller Verurteilten waren bereits vorbestraft

Im Jahr 2011 waren in Niedersachsen von den 75 919 Verurteilten bereits 41 298 Personen vorbestraft (vgl. Tabelle 7). Das entspricht einem Anteil von 54,4 %. Von diesen Wiederholungstätern waren 10 035 Verurteilte (24,3 %) einmal, 13 772 Verurteilte (33,3 %) zwei- bis viermal und 17 491 Verurteilte (42,4 %) mehr als viermal vorbestraft.

Je höher die Altersstufe, umso größer waren zum einen der Anteil der Vorbestraften an den Verurteilten und zum anderen die Anzahl der Vorstrafen. Bei den Erwachsenen lag der Anteil der Verurteilten, die bereits vorbestraft waren, bei 56,0 %. Fast die Hälfte aller vorbestraften Erwachsenen saß bereits mehr als viermal auf der Anklagebank. Bei den Heranwachsenden war knapp die Hälfte der Wiederholungstäter bereits zwei- bis viermal vorbestraft. Aber auch bei den Jugendlichen waren von den Vorbestraften bereits 46,6 % zwei- bis viermal vorbestraft.

Geldstrafe – häufigste Art der Strafe nach allgemeinem Strafrecht

Von 63 500 Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht erhielten im Jahr 2011 51 893 Personen bzw. 81,7 %

7. Vorbestrafte Verurteilte 2011 nach der Zahl der Vorstrafen

Altersgruppe	Verurteilte				Davon vorbestraft					
	insgesamt	darunter Vorbestrafte		1 mal		2 bis 4 mal		mehr als 4 mal		
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
Erwachsene (21 Jahre und darüber)	61 550	34 477	56,0	7 497	21,7	10 455	30,3	16 525	47,9	
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre alt)	7 981	4 298	53,9	1 345	31,3	2 141	49,8	812	18,9	
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre alt)	6 388	2 523	39,5	1 193	47,3	1 176	46,6	154	6,1	
Insgesamt	75 919	41 298	54,4	10 035	24,3	13 772	33,3	17 491	42,4	

8. Wegen Verbrechen und Vergehen nach allgemeinem Strafrecht verhängte Geldstrafen 2010 und 2011

Art der Strafe	Straftaten insgesamt		Davon wurden erkannt gegen Personen im Alter von ... Jahren			
			21 und darüber (Erwachsene)		18 bis unter 21 (Heranwachsende)	
	2010	2011	2010	2011	2010	2011
Strafen insgesamt	66 070	63 500	64 137	61 550	1 933	1 950
Geldstrafe zusammen	53 670	51 893	51 839	50 043	1 831	1 850
Anteil Geldstrafen in Prozent	81,2	81,7	80,8	81,3	94,7	94,9

eine Geldstrafe (vgl. Tabelle 8). Ein Jahr zuvor lag der Anteil bei 81,2 %. Eine Geldstrafe ist nur bei einer Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht möglich und wird in Tagessätzen verhängt. Die Höhe der Geldstrafe beträgt in der Regel mindestens fünf und höchstens 360 volle Tagessätze. Bei der Festsetzung der Höhe eines Tagessatzes werden die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters berücksichtigt (§ 40 StGB).

Gegen Heranwachsende wurden bei 1 950 Verurteilungen 1 850 Geldstrafen verhängt (94,9 %). Bei den Erwachsenen lag der Anteil der Geldstrafen an allen verhängten Strafen bei 81,3 %.

Neben der Geldstrafe ist auch die Freiheitsstrafe eine Hauptstrafe nach allgemeinem Strafrecht. Im Jahr 2011 wurde in Niedersachsen insgesamt gegen 11 605 Verurteilte (18,3 %) eine Freiheitsstrafe²⁾ verhängt. Bei der Vollstreckung einer verhängten Freiheitsstrafe kann eine Strafaussetzung auch zur Bewährung – von bis zu zwei Jahren – erfolgen.

Von den 11 605 verhängten Freiheitsstrafen wurden 8 347 Freiheitsstrafen zur Bewährung (71,9 %) ausgesetzt. In der Abbildung 6 wird die Dauer der Freiheitsstrafe und der Strafaussetzung grafisch dargestellt. Am häufigsten wurde eine Freiheitsstrafe von unter 6 Monaten verhängt. Im Jahr 2011 erhielten 4 239 Verurteilte eine solche Freiheitsstrafe; darunter wurden 3 157 Verurteilungen zur Bewährung ausgesetzt. Mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre umfasste die Dauer der Freiheitsstrafe, die – mit 1 912 Verurteilungen, darunter 1 395

²⁾ Die Strafverfolgungsstatistik bildet den Inhalt der Entscheidung zum Zeitpunkt ihrer Rechtskraft ab. Dadurch kann nicht genau beantwortet werden, inwieweit die Freiheits- und Jugendstrafen auch vollstreckt werden.

Verurteilungen zur Bewährung – am zweithäufigsten verhängt wurde. Eine Freiheitsstrafe, die zwei Jahre übersteigt, kann nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 bis einschließlich 5 Jahren wurden 689 Personen verurteilt. Gegen 115 Personen wurde eine Freiheitsstrafe von mehr als 5 bis einschließlich 15 Jahren verhängt und 6 Personen mussten lebenslanglich ins Gefängnis.

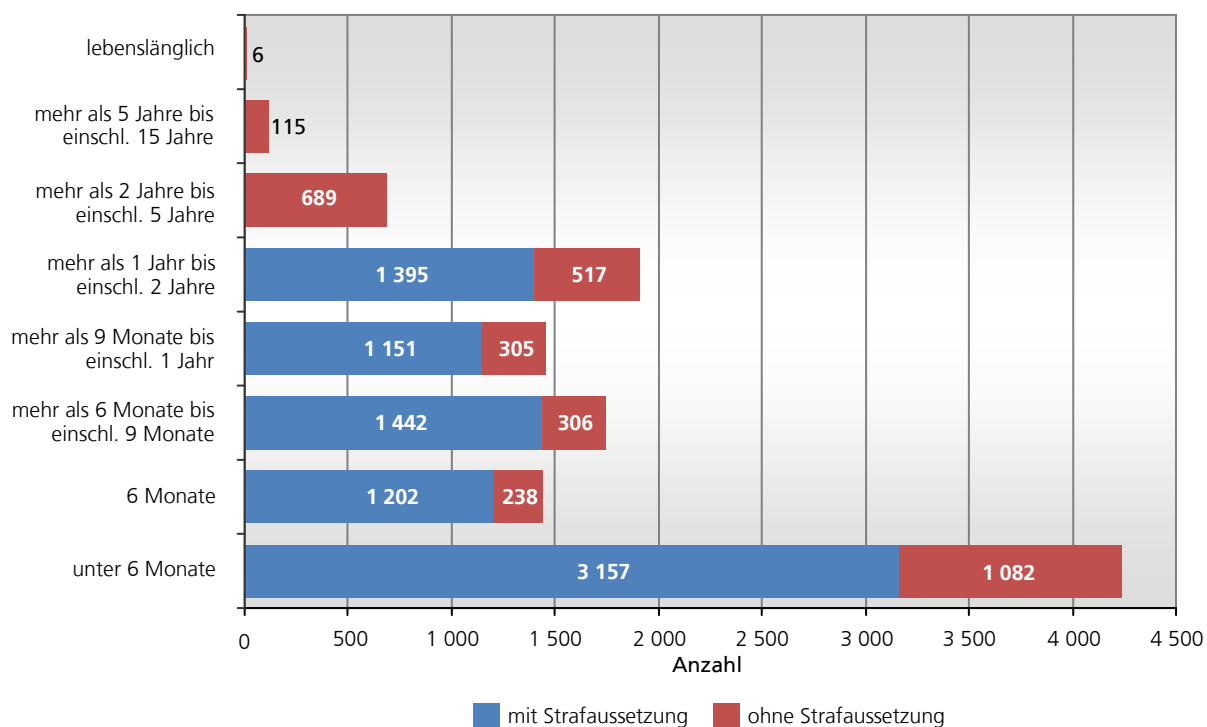
Zwei Personen erhielten Strafarrrest. Diese Strafe kann nur gegen Angehörige der Bundeswehr verhängt werden.

Art der Strafe bzw. Maßnahme nach Jugendstrafrecht

Im Vergleich zum allgemeinen Strafrecht wird beim Jugendstrafrecht (Jugendgerichtsgesetz (JGG)) ein abgestuftes System an Sanktionen angewendet. Die Regelungen des JGG setzen auf einen Vorrang der Erziehung vor der Verhängung von Strafe. Die höchste Strafe nach dem Jugendstrafrecht ist die Jugendstrafe. Wenn der Richter die Jugendstrafe nicht für geboten hält, werden die Straftaten der unter 21-Jährigen mit Maßnahmen wie Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen geahndet. Zu Zuchtmitteln zählen zum Beispiel Jugendarrest, die Zahlung eines Geldbetrages und eine Verwarnung. Die mildeste Strafe sind Erziehungsmaßnahmen wie die Erteilung von Weisungen. Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen können auch nebeneinander oder neben einer Jugendstrafe angeordnet werden.

Nach Jugendstrafrecht wurden im Jahr 2011 12 419 Personen unter 21 Jahren verurteilt. Bei knapp der Hälfte dieser Personen (48,6 %) handelte es sich um He-

6. Nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafe Verurteilte in Niedersachsen 2011 nach Dauer der Freiheitsstrafe und Strafaussetzung



9. Wegen Verbrechen und Vergehen nach Jugendstrafrecht erkannte Jugendstrafen, angeordnete Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln 2010 und 2011

Art der Strafe bzw. Maßnahme	Strafen und Maßnahmen					
	insgesamt		davon gegen			
			Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre alt)		Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre alt)	
	2010	2011	2010	2011	2010	2011
Jugendstrafe insgesamt	1 620	1 605	529	498	1 091	1 107
davon						
6 Monate (Mindeststrafe)	205	229	79	71	126	158
mehr als 6 Monate bis einschl. 1 Jahr	570	611	183	203	387	408
mehr als 1 Jahr	845	765	267	224	578	541
Zuchtmittel insgesamt	11 869	10 681	6 279	5 600	5 590	5 081
davon						
Dauerarrest	1 359	1 207	728	632	631	575
Kurzarrest	207	188	107	111	100	77
Freizeitarrest	1 272	1 241	769	695	503	546
Auferlegung besonderer Pflichten gem. § 15 JGG	7 187	6 378	3 616	3 251	3 571	3 127
darunter						
Zahlung eines Geldbetrages	1 884	1 852	421	434	1 463	1 418
Verwarnung	1 844	1 667	1 059	911	785	756
Erziehungsmaßregeln insgesamt	4 922	4 674	2 929	2 784	1 993	1 890
davon						
Heimerziehung	4	2	3	2	1	-
Erziehungsbeistandschaft	8	10	7	9	1	1
Erteilung von Weisungen	4 910	4 662	2 919	2 773	1 991	1 889

ranwachsenden im Alter zwischen 18 bis unter 21 Jahren, die aufgrund ihres Entwicklungsstandes vor Gericht nach Jugendstrafrecht schuldig gesprochen wurden.

Gegen 1 605 Personen, davon 31,0 % Jugendliche und 69,0 % Heranwachsende, wurde eine Jugendstrafe verhängt (vgl. Tabelle 9). 765 Verurteilte erhielten eine Jugendstrafe von über einem Jahr; das entspricht 47,7 %. 229 Jugendliche und Heranwachsende wurden für 6 Monate verurteilt (14,3 %) und die restlichen 38,1 % hatten eine Jugendstrafe von mehr als 6 Monaten bis einschließlich 1 Jahr abzusitzen. Das Höchstmaß der Jugendstrafe beträgt zehn Jahre, das Mindestmaß sechs Monate (§ 18 JGG). Am häufigsten wurden nach dem Jugendstrafrecht die Maßnahmen der „Zuchtmittel“ verhängt. 10 681 Personen wurden aufgrund dieser Maßnahme verurteilt. Davon waren 5 600 Jugendliche (52,4 %) zwischen 14 bis unter 18 Jahre alt und 5 081 Jugendliche (47,6 %) zwischen 18 bis unter 21 Jahre alt. 6 378 Jugendlichen (59,7 %), gegen die ein Zuchtmittel verhängt wurde, wurden besondere Pflichten gemäß § 15 JGG auferlegt, wie die Zahlung eines Geldbetrages. An zweiter Stelle der verhängten Zuchtmittel folgten mit 15,6 % (1 667 Jugendliche) die Verwarnungen. Gegen 11,6 % (1 241 Jugendliche) wurde Freizeitarrest und gegen 11,3 % (1 207 Jugendliche) wurde Dauerarrest verhängt.

Gegenüber dem Jahr 2010 ging die Zahl der Sanktion „Erziehungsmaßregeln“ um 5 % zurück. Gegen 4 674 Jugendliche und Heranwachsende wurde im Jahr 2011 diese Sanktion verhängt. In nahezu allen Fällen wurden Weisungen erteilt. Hierunter sind nach § 10 JGG zu verstehen: „Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen“.

Zusammenfassung

Durch die Strafverfolgungsstatistik können viele Erkenntnisse über die Zahl der Verurteilten, die Art der Straftaten sowie die Art der Strafe gewonnen werden.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Zahl der Verurteilten in den vergangenen Jahren rückläufig war. Auch die Verurteiltenziffer (Verurteilte je 100 000 Einwohner) in den einzelnen Altersgruppen hat abgenommen. Hingegen hat sich der Anteil der Frauen, die vor Gericht schuldig gesprochen wurden, in den letzten Jahren erhöht. Aber nicht einmal jeder fünfte Schuldspruch wurde gegen eine Frau ausgesprochen. Der Anteil der verurteilten Ausländer vor Gericht lag ebenfalls bei unter 20 %.

Am häufigsten wurden Personen aufgrund der Straftat „Betrug und Untreue“ verurteilt. Bei Jugendlichen machte die Straftat „Diebstahl“ den größten Anteil der Verurteilungen aus.

Nach allgemeinem Strafrecht wurde am häufigsten die Geldstrafe verhängt und nach Jugendstrafrecht lag die Maßnahme „Zuchtmittel“ an erster Stelle.

Weitere Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik in Niedersachsen für die Jahre 2010 und 2011 können Sie dem Statistischen Bericht „Rechtskräftig Abgeurteilte und Verurteilte 2010 und 2011“ entnehmen.

<http://www.lskn.niedersachsen.de/download/72225>